

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3729

Dresden, 13. Dezember 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/526
Thema: Islamische Gebetsräume in Sachsen 1. Halbjahr 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl und die Orte von Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, im 1. HJ. 2019? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Größe, Betreiber [Privat/Gesellschaft/Verein/etc.] und Zeitraum des Betriebs)

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wer, seit wann, der jeweilige Eigentümer, Pächter oder Mieter der in Ziffer 1. erfragten islamischen Gebetsräume ist und welche Gebetsräume sich insbesondere in Gebäuden des Freistaates Sachsen befinden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Staatsregierung hat Kenntnis von folgenden Einrichtungen in Sachsen im Sinne der Fragestellungen:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Moschee/ Gebetsraum	Betreiber	Ort
El Hadi	Arabisch-Islamische Begegnungsstätte El Hadi e. V.	Chemnitz
Masjid Chemnitz	Islamischer Kultureller Verein in Chemnitz e. V.	Chemnitz
Fatih Camii	Türkisch Islamische Gemeinde zu Chemnitz e. V.	Chemnitz
Moschee TU Chemnitz	(kann nicht benannt werden)	Chemnitz
Alfaruq Moschee	Islamisches Zentrum Dresden e. V.	Dresden
Fatih Camiine	Türkisch-Islamische Gemeinde zu Dresden e. V.	Dresden
Al-Mostafa Moschee	Marwa Elsherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.	Dresden
Moschee Freiberg	Kultur- und Bildungszentrum Freiberg e. V.	Freiberg
Assalam Moschee	Assalam – Interkultureller Verein Görlitz e. V.	Görlitz
Ahmadiyya Gemeinde	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland	Leipzig
Al-Sahra Center	Islamisches Al-Sahra Center e. V.	Leipzig
Eyüp-Sultan-Moschee	Islamische Gemeinde zu Leipzig e. V.	Leipzig
El-Furkan	Islamisches Kulturzentrum der Bosniaken in Leipzig e. V.	Leipzig
Takva Moschee	Leipziger Zentrum für islamische Kultur und Forschung e. V.	Leipzig
Al-Rahman Moschee	Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman Moschee e. V.	Leipzig
Pakistanische Moschee	Deutsch-Pakistanische Kulturgesellschaft e. V.	Leipzig
As-Salam	Sächsische Begegnungsstätte (SBS) gUG	Pirna
Vogtländisch-islamisches Zentrum	Vogtländisch-islamisches Zentrum – Al-Muhadjirin e. V.	Plauen
Schlossremise Riesa	Islamisches Zentrum Riesa e. V.	Riesa
Al Ansar	Al Ansar Moschee e. V.	Zwickau
Masjid Al-Faruq	Al Faruq Integrations- und Kulturverein e. V. (Masjid Al- Faruq)	Zwickau
Zeid Ibn Haresa	Al Amal – Zittauer Interkultureller Verein	Zittau

Die Staatsregierung hat teilweise weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen.

Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen, die mit Blick auf die wiederholten und räumlich umfassenden Fragestellungen den gesamten

Phänomenbereich abdecken, würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welchen der in Ziffer 1. erfragten islamischen Gebetsräumen (bzw. deren Betreiber), wann und aus welchen Gründen, von Behörden des Freistaates Sachsen der Betrieb im 1.HJ. 2019 untersagt wurde?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob sich in Sachsen gegenwärtig Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, in Planung oder bereits in der Bauphase befinden? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Betreiber und dem Zeitpunkt des jeweils geplanten Nutzungsbeginns)

Der Staatsregierung liegen Informationen über den geplanten Moscheebau des Marwa Elsherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V. sowie der Ahmadiyya-Gemeinde in Leipzig vor.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Betreiber der in Ziffer 1. erfragten islamischen Gebetsräume Verbindungen zu welchen extremistischen oder terroristischen Vereinigungen, in welchem Umfang, im 1. HJ. 2019 unterhalten bzw. unterhielten und welche Betreiber vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen im 1. HJ. 2019 beobachtet wurden? (Bitte nach Zeitraum und Grund der Beobachtung aufschlüsseln)

Nach Kenntnis der Staatsregierung stellen sich die Zuordnungen der nachfolgend genannten Betreibervereine zu Beobachtungsobjekten des LfV Sachsen im 1. Halbjahr 2019 wie folgt dar:

- der Verein „Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman Moschee e. V.“ wird dem Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ zugeordnet und seit 2008 in den jährlichen sächsischen Verfassungsschutzberichten aufgeführt,
- der Verein „Vogtländisch-islamisches Zentrum – Al-Muhadjirin e. V.“ wird dem Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ zugeordnet und seit 2018 durch das LfV Sachsen beobachtet,
- das „Marwa Elsherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.“ sowie die „Sächsische Begegnungsstätte gUG“ (SBS) werden dem Beobachtungsobjekt „Muslimbruderschaft“ (MB) bzw. der „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) zugeordnet. Die SBS wurde erstmals im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2017 aufgeführt; das „Marwa Elsherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.“ wird seit 2018 vom LfV Sachsen beobachtet.

Die Staatsregierung hat teilweise weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächs-Verf) entgegenstehen.

Des Weiteren wird auf die Absätze 3 ff. der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller